



NOVEMBER 2023

tax.pills

Immer Up-to-Date mit Studio tax.mind

CASE STUDY

STEUERLICHE EINORDNUNG AUTOKOSTEN

→ KURZ UND PRÄGNANT: Autokosten sind nur voll abzugsfähig, wenn das Fahrzeug rein betrieblich genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich folgende steuerliche Situation.

Wer nutzt das Fahrzeug	IRPEF / IRES	MwSt.
Betriebliche Nutzung	100%	100%
Gemischte Nutzung Privat/betrieblich	20% (Limit € 18.075,99)	40%
Freiberufler	20% (Limit € 18.075,99)	40%
Handelsagenten	80% (Limit € 25.822,84)	100%
Mitarbeiter	70% (falls weiterverrechnet)	40%
Verwalter Co.co.co	20% (Limit € 18.075,99)	40%
Verwalter mit MwSt.-Nr.	20% (Limit € 18.075,99)	40%
Gesellschafter (Nicht-Verwalter)	20% (Limit € 18.075,99)	40%

CASE STUDY

STEUERLICHE EINORDNUNG AUTOKOSTEN

Im unserem Case-Study für das Monat November behandeln wir die steuerliche Einstufung von betrieblichen Fahrzeugen. Die Kosten für die Fahrzeuge werden im italienischen Steuerrecht kritisch behandelt, da Fahrzeuge normalerweise privat, als auch betrieblich genutzt werden können.

Der klassische Ankauf, das Leasing und die Langzeitmiete werden steuerlich gleichbehandelt. Außerdem werden alle zum Auto zugehörigen Kosten (Treibstoff, Parkgebühren, Wartung etc.) auch wie die Anschaffungskosten behandelt.

Im Folgenden werden die verschiedenen Fälle thematisiert, welche die typischen Situationen im Unternehmensalltag darstellen und es wird nur auf die steuerliche Situation für das Unternehmen eingegangen:

1. Betriebliche Fahrzeuge

Handelt es sich um ein Fahrzeug, welches ausschließlich für betriebliche Zwecke (LKW, Taxi etc.) genutzt wird, so ist die MwSt. voll absetzbar und die Kosten können vollständig steuerlich (IRES/IRPEF) geltend gemacht werden. Die betriebliche Nutzung muss auch so im Autobüchlein eingetragen sein.

CASE STUDY

STEUERLICHE EINORDNUNG AUTOKOSTEN

2. Fahrzeug eines Freiberuflers oder Nutzung Auto für nicht ausschließlich betriebliche Zwecke

Wird das eigene Fahrzeug hingegen von einem Freiberufler verwendet oder wird das Betriebsfahrzeug nicht ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt, so ist die MwSt. zu 40% absetzbar und die Kosten können ausschließlich zu 20% steuerlich (IRES/IRPEF) geltend gemacht werden. Achtung in Bezug auf die Steuern IRES und IRPEF gilt eine Höchstgrenze der Kosten von € 18.075,99, was eine unglaubliche Steuerersparnis von max. € 900,00 zur Folge hat. 😊

3. Handelsagenten

Fahrzeuge für Handelsagenten sind zu 80% (IRES/IRPEF) abzugsfähig und die MwSt. ist voll absetzbar. Auch hier gibt es einen Höchstbetrag der abzugsfähigen Kosten, und zwar € 25.822,84.

CASE STUDY

STEUERLICHE EINORDNUNG AUTOKOSTEN

4. Fahrzeuge, welche ein Mitarbeiter nutzen

Werden die Kosten für das Fahrzeug, welches ein Mitarbeiter nutzt diesem im Lohnstreifen oder mittels Rechnung angelastet, so können die Kosten für das Unternehmen zu 70% steuerlich (IRPEF/IRES) geltend gemacht werden. Die MwSt. ist im Falle der Weiterverrechnung im Lohnstreifen zu 40% absetzbar, im Falle, dass an den Mitarbeiter eine Rechnung für die Nutzung gestellt wird zu 100% absetzbar.

5. Fahrzeuge, welche von Verwalter genutzt werden

Die Kosten für die Nutzung eines Fahrzeugs von Seiten eines Verwalters sind zu 20% abzugsfähig, wobei ein Limit von € 18.075,99 besteht. Die MwSt. ist zu 40% absetzbar.

6. Fahrzeuge, welche vom Gesellschafter ohne Verwalterfunktion genutzt werden

In diesem Fall können 20% der Kosten mit einem Limit von € 18.075,99 abgezogen werden und 40% der MwSt. ist absetzbar.

NEWS

A.) NEUERUNGEN HAUSHALTSGESETZ (1/3)

Das Haushaltsgesetz 2024 wird immer konkreter, wobei eine definitive Verabschiedung noch nicht erfolgt ist, und somit können sich noch Änderungen ergeben.

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über einige Themen:

- 1. Verlängerung Spekulationsfrist auf 10 Jahre für Immobilien, welche mit dem Superbonus saniert wurden.** Es sind Voraussetzungen definiert, welche die Anwendung der neuen erweiterten Spekulationsfrist ausschließen:
 - Das Steuerguthaben wurde nicht verkauft;
 - Es wurde lediglich ein Bonus von 90% angewendet;
 - Die Immobilie wurde Großteiles als Hauptwohnung genutzt;
 - Die Immobilie wurde auf dem Erbschaftswege übertragen;
- 2. Steuereinbehalt bei Widergewinnungsarbeiten wird ab 2024 von 8% auf 11% erhöht.** Für Firmen, welche die Arbeiten durchführen, bedeutet dies, dass noch einmal 3% weniger von der ausgestellten Rechnung kassiert werden und als Vorsteuer vom Staat kassiert werden.

NEWS

A.) NEUERUNGEN HAUSHALTSGESETZ (2/3)

3. **Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland (IVIE) wird ab 2024 von 7,6 Promille auf 10,6 Promille erhöht.** Immobilien, welche in Italien steuerlich ansässige Personen im Ausland besitzen, unterliegen der Vermögenssteuer IVIE, welche mit der IMU in Italien vergleichbar ist. Diese Steuer wird ab 2024 nicht mehr 7,6 Promille betragen, sondern 10,6 Promille.
4. **Auch für 2024 gibt es die Möglichkeit Beteiligungen und Grundstücke aufzuwerten, wobei eine Ersatzsteuer von 16% auf den aufgewerteten Wert fällig wird.** Durch die Aufwertung der Grundstücke und Beteiligungen kann bei einem Verkauf die Steuerlast reduziert werden. Da die Aufwertungssteuer auf den gesamten aufgewerteten Wert zu bezahlen ist, ist im Einzelfall genau zu bewerten ob dies steuerlich interessant ist oder nicht.
5. **Möglichkeit für Berichtigung der Bestände (durch fehlerhafte Bewertungen oder Buchungsfehler) durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 18%.** Sollten die Bestände, aus welchen Gründen auch immer, in der Bilanz zu hoch oder zu tief angesetzt sein, dann können diese durch die Zahlung der Ersatzsteuer von 18% berichtigt werden.

NEWS

A.) NEUERUNGEN HAUSHALTSGESETZ (3/3)

6. **Ab 2024 werden die Begünstigungen des so genannten "Impatriati"-Regimes grundlegend geändert. (ex. Rientro dei cervelli). Achtung: bis 31.12.2023 kann der Wohnsitz noch nach den alten Regeln verlegt werden.** Es werden nicht mehr 70% des Einkommens steuerlich freigestellt sondern nur mehr 50%. Außerdem gilt eine Einkommensobergrenze von € 600.000,00. Die Begünstigung wird an die Qualifikation (Uni) einer Person gekoppelt und diese darf drei Jahre vor Eintritt nicht in Italien steuerlich ansässig gewesen sein. Zudem darf das Einkommen nicht von einem Subjekt bezogen werden, welches zur der Unternehmensgruppe des vorherigen Arbeitgebers gehört.

WICHTIG: Für Personen, welche den anagraphischen Wohnsitz vor dem 31.12.2023 nach Italien verlegen, gelten die neuen Regeln noch nicht.

NEWS

B.) ELEKTRONISCHE RECHNUNG FORFETTARI

Ab 2024 ist es für alle Forfettario-Positionen verpflichtend elektronische Rechnungen auszustellen.

Dazu muss eine Software für die elektronische Fakturierung angekauft werden oder alternativ können die Rechnungen direkt im Portal der Agentur der Einnahmen eingegeben werden. Bitte teilen Sie uns mit, für welche Software Sie sich entschieden haben, damit wir beim Portal der Agentur den SDI Kodex hinterlegen können.

NEWS

C.) PFLICHT MELDUNG BETREIBER ONLINEPLATTFORMEN

Betreiber von Onlineplattformen, also jene Subjekte, die Verkäufer und Käufer auf einer Plattform zusammenbringen (Marketplace) müssen ab 2024 alle Verkäufe an italienische Subjekte zu melden.

Mit Onlineplattform sind nicht klassische Onlineshops gemeint, sondern die Internetseite, auf welcher Käufer und Verkäufer zusammengebracht werden. Das klassische Beispiel wäre Ebay oder Amazon.

Die Pflicht trifft also nur die Betreiber der Portale (z.B. Amazon, Ebay, diese wurden bereits benachrichtigt 😊).

NEWS

C.) MÖBELBONUS

Der Maximalbetrag des Möbelbonus wird von € 8.000,00 auf € 5.000,00 gekürzt.

Der Betrag, welcher mit der IRPEF verrechnet werden kann, verbleibt auf 50% der Ausgaben und beträgt somit nun maximal € 2.500,00.

D.) WEIHNACHTLICHE WERBEGESCHENKE

An die Mitarbeiter: immer abzugsfähig für den Arbeitgeber und nicht zu versteuern in der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters bis zu einem Betrag von 258,23 Euro (oder 3.000 Euro nur für Mitarbeiter mit unterhaltsberechtigten Kindern). Die Mehrwertsteuer auf den Kauf des Geschenks ist außer in bestimmten Fällen nicht abzugsfähig.

An Kunden: voll abzugsfähig und mehrwertsteuerabsetzbar, wenn der Einheitswert des Geschenks 50,00 EUR (+ MwSt.) nicht übersteigt.



tax.mind

STEUERBERATER
COMMERCIALISTI

Sparkassenstraße - via Cassa di Risparmio 24
I - 39012 Meran/o (BZ)

www.taxmind.bz